

# Merkblatt für Lieferanten

## EU-Schulprogramm (ESP)

Schuljahr (SJ) 2025/2026

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Lieferant im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) und der Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des ESP beachtet werden müssen.

Alle erforderlichen Antragsformulare, das Merkblatt sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP:

**Staatliche Führungsakademie für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten (FüAk)**

**Kompetenzzentrum Förderprogramme K3**

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktreidwitz

Telefon: 0871 9522-4600

Fax: 0871 9522-4399

E-Mail: [eu-schulprogramm@fueak.bayern.de](mailto:eu-schulprogramm@fueak.bayern.de)

### Wichtige Hinweise

- Im Schuljahr 2025/2026 ist jede Einrichtung teilnahmeberechtigt, die im Schuljahr 2024/2025 bereits vor dem 1. Mai 2025 teilgenommen hat. Der Nachweis erfolgt durch den Eingang mindestens einer Lieferbestätigung in einem Antrag des Lieferanten bis zum 31. Juli 2025.
- Voraussetzung zur Teilnahme im Schuljahr 2025/2026 ist, dass die teilnahmeberechtigten Einrichtungen vom Lieferanten im Zeitraum 1. September bis 30. September 2025 über iBALIS angemeldet werden (der Ablauf des Anmeldeverfahrens ist unter Bst. C.5 dargestellt).
- (Anstehende) Änderungen in der Rechtsperson des zugelassenen Lieferanten sind der FüAk unverzüglich mitzuteilen.
- Bei der Lieferung von Milch und Milchprodukten ist die Angabe der Fettstufe der gelieferten Produkte auf dem Lieferschein zwingend erforderlich. Bei der Lieferung von Käse muss zwingend die Käsesorte (vgl. Standardsorte nach Käseverordnung) angegeben werden. Siehe hierzu Bst. D.6.
- Die Portionspauschale für Öko-Ware kann nur mit gültiger EU-Öko-Zertifizierung des Antragstellers abgerechnet werden. Öko-Zertifikate des beliefernden Händlers sind nicht ausreichend.

## A Zulassung als Lieferant im ESP

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen **Antrag auf Zulassung als Lieferant** im ESP stellen.

Vorab benötigt er dazu eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt das jeweils für ihn zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

Unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) steht hierzu das Formular „**Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer**“ zur Verfügung.

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der FüAk eingereicht wird, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf dem Antragsformular bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als **Lebensmittelunternehmer registriert** ist. Zudem muss sie erklären, ob der Antragstel-

ler in den letzten 24 Monaten gegen das geltende Lebensmittelrecht verstoßen hat.

Die Zulassung als ESP-Lieferant erfolgt durch die FüAk. Wenn Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorliegen, kann in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Häufigkeit der festgestellten Verstöße die Zulassung verweigert werden. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird jährlich überprüft (vgl. Bst. K.1).

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt kann er mit der Einrichtung Lieferverträge abschließen und liefern (vgl. Bst. D.1). Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen.

Eine Änderung des zugelassenen Lieferanten z. B. aufgrund von Namensänderung, Adressänderung, Änderung der Unternehmensform, Betriebsübergabe, Änderung der Gesellschafter bei Personengesellschaften etc. können eine Auswirkung auf die Zulassung und somit auch auf die Abrechnung von bereits getätigten oder künftigen Lieferungen im ESP haben.

Daher ist der zugelassene Lieferant verpflichtet, etwaige Änderungen **vor** Inkrafttreten der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Erst nach abschließender Prüfung durch die Bewilligungsstelle kann über die Förderfähigkeit von Lieferungen, welche der Lieferant vor Änderung getätigt hat und über künftige Lieferungen durch den Lieferanten nach Inkrafttreten der Änderung entschieden werden.

Eine Anzeige dieser Änderungen beim zuständigen AELF allein reicht nicht aus.

## B Zuwendungsfähige Produkte

### 1. Obst und Gemüse

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für geliefertes frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gewährt werden. Auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseeerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Karottenstifte) sind zugelassen. Dabei sollen Erzeugnisse **aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug** bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein **abwechslungsreiches Angebot**, das **sowohl Obst als auch Gemüse** enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlich vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

#### Obst:

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Josta-beeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten

#### Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

### Nicht zuwendungsfähig sind:

Nüsse wie z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse, sowie Sauerkonserven, Trockenobst und Saft.

## 2. Milch und Milchprodukte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei sollen **bevorzugt Trinkmilch** abgegeben und Produkte **aus regionaler Erzeugung** eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine **abschließende** Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar. Diese müssen den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen.

### Zuwendungsfähige Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL-Milch, H-Milch, jeweils ab Fettstufe 1,5 %, auch Ziegen- und/oder Schafmilch, auch laktosefreie Milch,
- Reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5 %,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen **keine Zusätze** von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u. a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) eingestellt.

### Nicht zuwendungsfähig sind:

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtojoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und/oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie **weitere vergleichbare Milchprodukte und pflanzliche Milchersatzprodukte**.

## C Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder, Anmeldeverfahren

### 1. Antragsteller

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten beantragt.

### 2. Teilnehmende Einrichtungen

Im Schuljahr 2025/2026 können grundsätzlich alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern in der Produktgruppe („Obst/Gemüse“ oder „Milch/Milchprodukte“) am ESP teilnehmen, in der sie im Schuljahr 2024/2025 vor dem 1. Mai 2025 teilgenommen haben und für die ein Lieferant für mindestens eine der folgenden Lieferperioden im Schuljahr 2024/2025 bis zum 31. Juli 2025 eine digitale Lieferbestätigung mit einem Antrag über iBALIS eingereicht hat:

Vierteljährliche Antragstellung:

|                 |                               |
|-----------------|-------------------------------|
| 1. Schulquartal | August bis Oktober 2024       |
| 2. Schulquartal | November 2024 bis Januar 2025 |
| 3. Schulquartal | Februar bis April 2025        |

### Monatliche Antragstellung

|                |              |
|----------------|--------------|
| September 2024 | Januar 2025  |
| Oktober 2024   | Februar 2025 |
| November 2024  | März 2025    |
| Dezember 2024  | April 2025   |

**Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln** können **in besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist **und**
- ein **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** bei der FÜAk gestellt und von dieser genehmigt wurde.

Für das Schuljahr 2025/2026 gelten die von der FÜAk erstellten Ausnahmegenehmigungen aus dem Schuljahr 2024/2025 weiter. Für höhere Jahrgangsstufen an Mittel- und Förderschulen, die im Schuljahr 2024/2025 keine Ausnahmegenehmigung der FÜAk erhalten haben, ist eine Teilnahme am EU-Schulprogramm im Schuljahr 2025/2026 nicht möglich. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für Kitas, Grund- und Förderschulen der Klassen 1-4 unter C.2.

### 3. Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Mittagstretungen, Mittelschulen, Förderschulen ab Klasse 5, Realschulen und Gymnasien, berufliche Schulen sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

### 4. Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder in teilnahmeberechtigten Einrichtungen im Schuljahr 2025/2026 sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder: die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. September 2025 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2025/2026 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind. Nicht berücksichtigungsfähig sind Vorschulkinder, die im September 2025 in die Schule wechseln.
- in Grund- und Förderschulen: die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. September 2025 in der Schule für das Schuljahr 2025/2026 registriert bzw. angemeldet sind.
- in Förder- und Mittelschulen: die am 1. September 2025 angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese Schule bereits im Schuljahr 2024/2025 eine Ausnahmegenehmigung der FÜAk erteilt wurde.

### 5. Anmeldeverfahren

Die teilnahmeberechtigten Einrichtungen müssen im Zeitraum vom 1. September bis 30. September 2025 durch den Lieferanten über iBALIS zur Teilnahme am EU-Schulprogramm angemeldet werden. Mit dem Anmeldeverfahren erfolgt zugleich die Meldung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (vgl. Bst. C.4) digital an die Bewilligungsstelle (FÜAk).

Voraussetzung ist, dass der Lieferant neben der 10-stelligen Betriebsnummer auch eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden.

Die Anmeldung erfolgt in folgenden Schritten:

- Die Einrichtung meldet dem Lieferanten die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 1. September 2025. Hierzu dient die Ermittlungshilfe zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) verfügbar).
- Der Lieferant meldet die Einrichtung zwischen dem 1. September und 30. September 2025 unter [www.stmelf.bayern.de/ibalis](http://www.stmelf.bayern.de/ibalis) mit Angabe der von der Einrichtung gemeldeten Kinderzahl an.
- Die Einrichtung erhält eine E-Mail zur Bestätigung der vom Lieferanten in iBALIS gemeldeten Kinderzahl. Diese E-Mail an die Einrichtung wird an die in iBALIS hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet, welche auch im Rahmen der Online-Antragstellung (siehe Bst. F.4) verwendet wird.
- Die Einrichtung prüft die Angaben zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und die Einrichtungsnummer bevor sie eine „Bestätigung“ bzw. „Ablehnung“ vornimmt. Sollte die Einrichtung diese Daten nicht bestätigen können, da z. B. die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 1. September 2025 falsch ist, muss sie die Anmeldung ablehnen und sich unverzüglich mit dem Lieferanten in Verbindung setzen. Dieser muss den Fehler ggf. korrigieren und die Anmeldung erneut starten. Erst wenn die Angaben zur Kinderzahl und Einrichtungsnummer korrekt angezeigt werden, darf die Einrichtung die Anmeldung bestätigen.  
Sollten weitere Angaben, wie z. B. der Name der Einrichtung nicht korrekt sein, muss sich die Einrichtung zeitnah mit der FüAk in Verbindung setzen. In diesem Fall darf die Einrichtung aber trotzdem die Anmeldung bestätigen und somit abschließen.
- Mit Bestätigung der Kinderzahl durch die Einrichtung ist die Anmeldung erfolgreich abgeschlossen. Die von der Einrichtung bestätigte Kinderzahl wird automatisch ins System übernommen.
- Der Lieferant kann den Status der Anmeldungen unter [www.stmelf.bayern.de/ibalis](http://www.stmelf.bayern.de/ibalis) einsehen.
- Die Anmeldung muss für eine Teilnahme im Schuljahr 2025/2026 bis 30. September 2025 vollständig erfolgreich mit Bestätigung der korrekten Kinderzahl durch die Einrichtung abgeschlossen sein.

Einrichtungen, die verschiedene Lieferanten für die Komponenten Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukte haben, müssen dem Obst- bzw. Milchlieferanten dieselbe Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder melden.

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Bst. I) und muss bei Überprüfungen nachweisbar sein.

## D Lieferungen

### 1. Beginn der Lieferungen

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener ESP-Lieferanten eingetragen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) veröffentlicht. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit der Einrichtung wird empfohlen.

### 2. Lieferantenwechsel

Für das Schuljahr 2025/2026 angemeldete Einrichtungen können ihre Lieferanten **nur schulquartalsweise** wechseln (vgl. Bst. F.1). Eine erneute Anmeldung der Einrichtung durch den neuen Lieferanten ist in diesem Fall nicht erforderlich und außerhalb des Anmeldezeitraums auch nicht möglich. Die Einrichtung hat jedoch dem neuen Lieferanten auch die Kinderzahl

vom 1. September 2025 mitzuteilen. Eine Änderung der Kinderzahl im laufenden Jahr ist auch bei Lieferantenwechsel ausgeschlossen.

### 3. Portionspauschale, zuwendungsfähige Portionsanzahl und Mengen

In der Tabelle unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) werden die Portionspauschale (inkl. Lieferung) pro Portion, die maximal beihilfefähige Menge Obst/Gemüse sowie die maximal zuwendungsfähige Portionsanzahl Milch/Milchprodukte pro berücksichtigungsfähiges Kind und Lieferperiode regelmäßig veröffentlicht.

Maßgeblich ist

- bei **Obst und Gemüse** das Gewicht der angelieferten Ware ohne Verpackung. Bei Früchten, die in der Regel stückweise verteilt werden, können Früchte mit geringerem Gewicht durch Früchte mit höherem Gewicht innerhalb einer Lieferperiode ausgeglichen werden (z. B. es werden mit einer Lieferung Birnen mit 120 g und mit einer weiteren Lieferung Kiwi mit 80 g geliefert).

#### Wichtig:

Wenn in einer Lieferperiode häufiger als in der Tabelle veröffentlicht geliefert wird, erhöht sich dadurch nicht die maximal zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode.

#### Beispiel:

Für eine Lieferperiode wird von einer Lieferhäufigkeit von 6 Lieferungen ausgegangen und die maximal zuwendungsfähige Menge ist bei Obst und Gemüse auf 600 g je Kind festgelegt.

Daraus errechnet sich eine durchschnittliche Portionsgröße von 100 g pro Kind und Lieferung.

Auch bei mehr als 6 Lieferungen werden nur maximal 600 g pro Kind und Lieferperiode als zuwendungsfähig anerkannt.

- bei Milch und Milchprodukten die Menge der angelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion **wahlweise** 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl pro Kind je Lieferperiode (Monat oder Quartal) nicht überschritten wird.

Beispiel für die Erfassungsmöglichkeiten in der digitalen Lieferbestätigung vgl. Anlage, S. 9

### 4. Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich **nicht zulässig**.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen Einrichtungen** ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig. Die maximale Portionsanzahl (vgl. Bst. D.3) erhöht sich dadurch nicht.

### 5. Lieferung von Bio-Produkten

Im Rahmen des EU-Schulprogramms gelten sowohl ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Art 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 als auch Umstellungserzeugnisse gemäß Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2018/848 (Umstellungserzeugnisse) als Bio-Produkte.

Lieferanten, die Bio-Produkte liefern, müssen dies nachweisen. Der Nachweis hat durch eine Bio-Zertifizierung des Lieferanten, sowie die Ausweisung der Bio-Produkte auf den Lieferscheinen zu erfolgen. Die Bio-Zertifizierung ist im jeweiligen Schuljahr spätestens bei der erstmaligen Beantragung einer Auszahlung für die Lieferung von Bio-Produkten der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Lieferscheine werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.

Bio-Produkte aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

Lieferanten, die Produkte aus ökologischer Erzeugung liefern, müssen grundsätzlich am Melde- und Kontrollverfahren gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) teilnehmen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des gültigen Öko-Zertifikats gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848. Das Öko-Zertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der FüAk vorzulegen.

**Liste der in Bayern tätigen Öko-Kontrollstellen:**

[www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/](http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/)

**Infos zur Öko-Zertifizierung:**

[www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522](http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522)

**Wichtig:**

Wenn ein Lieferant, welcher der Kontrollpflicht unterliegt, ohne Vorlage eines Öko-Zertifikats Bio-Ware liefert (z. B. Gültigkeit des Zertifikats ist abgelaufen), so werden diese Lieferungen zuwendungsrechtlich wie konventionelle Lieferungen behandelt.

## 6. Nachweis der Lieferungen

### Lieferschein

Der Lieferant muss der Einrichtung für jede Lieferung einen Lieferschein übergeben, auf der zwingend der Name der belieferten Einrichtung, das Lieferdatum, die konkret gelieferten Produkte mit Mengenangabe in kg bzw. Liter angegeben sein müssen.

Bei der Lieferung von Obst und Gemüse muss konkret die gelieferte Sorte angegeben werden (z. B. Tomate oder Birne). Allgemeine Angaben wie „Obst und Gemüse“, „Steinobst“, „Schulobst“ etc. reichen nicht aus.

Bei der Lieferung von Milch und Milchprodukten müssen auf dem Lieferschein konkrete Produktbezeichnungen mit Angabe des Fettgehalts von Milch und Joghurt gemacht werden (z. B. Joghurt, natur, 1,5 % Fett). Bei Käse muss die Käsesorte (vgl. Standardsorte nach Käseverordnung) angegeben werden. Der Link zur Käseverordnung ist unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) eingestellt. Allgemeine Angaben wie z. B. „Milch und Milchprodukte“, „Käse“, „Schulmilch“ oder „Joghurt“ sind nicht ausreichend.

Bei Lieferung von Bio-Ware ist die Bezeichnung „Bio“ bzw. „in Umstellung auf Bio“ zwingend erforderlich.

Ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt jeweils bei der Einrichtung und beim Lieferanten und sind für evtl. Kontrollen vorzuhalten.

### Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der Lieferbestätigung digital in iBALIS (vgl. Bst. F.4).

Auf dieser bestätigen die Einrichtung und der Lieferant die Richtigkeit der Angaben. Die vollständig ausgefüllten und bestätigten Lieferbestätigungen sind als Anlagen mit dem digitalen Sammelantrag über [www.stmelf.bayern.de/ibalis](http://www.stmelf.bayern.de/ibalis) einzureichen.

## E Höhe der Zuwendung

### 1. Zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode

Die Zuwendung wird begrenzt durch die festgelegte maximale zuwendungsfähige Menge pro berücksichtigungsfähiges Kind und Lieferperiode. Die zuwendungsfähige Menge je Kind und Lieferperiode wird unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) veröffentlicht.

## 2. Festgesetzte Portionspauschale

Das StMELF legt pro definierte zuwendungsfähige Portion einen bayernweit einheitlichen Pauschalbetrag fest. Dieser wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Die aktuell gültigen Portionspauschalen werden unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) veröffentlicht.

## 3. Berechnung der Zuwendung

Die zu gewährende Zuwendung berechnet sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag, der festgesetzten Portionspauschale und der gelieferten Portionsanzahl, sofern die maximal zuwendungsfähige Portionsanzahl je Kind und Lieferperiode nicht überschritten wird.

## F Beantragung der Zuwendung

### 1. Antragsfristen

Die Zuwendung kann pro **Schulquartal** oder **monatlich** beantragt werden.

Ein Wechsel des Abrechnungsintervalls (monatlich/quartalsweise) ist nur zu Beginn eines Schulquartals möglich. Die Entscheidung ist jeweils für das **ganze Schulquartal bindend**.

#### Vierteljährliche Antragstellung

| Schulquartal | Lieferperiode              | Antragsfrist             |
|--------------|----------------------------|--------------------------|
| I            | August, September, Oktober | 1. November – 31. Januar |
| II           | November, Dezember, Januar | 1. Februar – 30. April   |
| III          | Februar, März, April       | 1. Mai – 31. Juli        |
| IV           | Mai, Juni, Juli            | 1. August – 31. Oktober  |

#### Monatliche Antragstellung

| Schulquartal | Lieferperiode | Antragsfrist              |
|--------------|---------------|---------------------------|
| I            | August        | Keine Lieferung möglich   |
|              | September     | 1. Oktober – 31. Dezember |
|              | Oktober       | 1. November – 31. Januar  |
| II           | November      | 1. Dezember – 28. Februar |
|              | Dezember      | 1. Januar – 31. März      |
|              | Januar        | 1. Februar – 30. April    |
| III          | Februar       | 1. März – 31. Mai         |
|              | März          | 1. April – 30. Juni       |
|              | April         | 1. Mai – 31. Juli         |
| IV           | Mai           | 1. Juni – 31. August      |
|              | Juni          | 1. Juli – 30. September   |
|              | Juli          | 1. August – 31. Oktober   |

Lieferungen für den Monat **August** sind **nicht** zuwendungsfähig.

Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt.

Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Bst. F.4 genannten Antragsbestandteile enthält.

Ein Zusammenfassen mehrerer Monate innerhalb einer Lieferbestätigung ist bei monatlicher Abrechnung nicht zulässig.

## 2. Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Der Antrag auf Zuwendung muss **innerhalb von drei Monaten** nach Ablauf der Lieferperiode, auf die sich der Antrag bezieht, bei der FüAk eingereicht werden.

Bei einer Überschreitung der Antragsfrist wird die Zuwendung wie folgt gekürzt:

- Fristüberschreitung 1 bis 30 Kalendertagen um 5 %,
- Fristüberschreitung 31 bis 60 Kalendertagen um 10 %.

Bei einer darüberhinausgehenden Fristüberschreitung wird die Zuwendung für jeden weiteren Kalendertag um 1% des verbleibenden Restbetrags (90 % des zuwendungsfähigen Betrags) gekürzt.

### Wichtig:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Antrag auf Zuwendung möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Lieferperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

### Bitte beachten Sie:

Wenn innerhalb einer Lieferperiode einzelne Lieferungen nachträglich beantragt werden, so gilt das letzte Eingangsdatum auch für alle bereits beantragten Lieferungen aus dieser Lieferperiode.

Dadurch können auch fristgerecht beantragte Lieferungen im Nachhinein gekürzt werden.

## 3. Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als ESP-Lieferant bzw. seit dem letzten Antrag auf Zuwendung geändert hat, ist dies vom Lieferanten **vor Antragstellung** sowohl dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch der FüAk schriftlich mitzuteilen. Sollten Änderungen in der Rechtsperson des zugelassenen Lieferanten eintreten, ist wie unter Bst. A beschrieben vorzugehen.

Für die Identifikation des Antragstellers bzw. des antragstellenden Unternehmens müssen gem. Art. 44 VO (EU) 2022/128 auch Angaben zu Steuernummer und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe gemacht werden. Im Falle einer Änderung dieser Angaben seit der Zulassung als ESP-Lieferant bzw. seit dem letzten Antrag auf Zuwendung ist dies vom Lieferanten vor Antragstellung dem zuständigen AELF schriftlich mitzuteilen oder eigenständig in iBALIS zu aktualisieren. Im Rahmen der digitalen Antragstellung können die Angaben über den im Antragsmodul hinterlegten Link zum iBALIS-Hauptmenü (Stammdaten) online geändert werden.

Eine fehlerhafte Angabe der Steuernummer/Steuer-ID hat zur Folge, dass die Zahlung von der Kasse nicht ausgeführt wird. Weiterführende Informationen sind dem „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“ zu entnehmen.

## 4. Antragsbestandteile

### Digitale Antragstellung über iBALIS

Die Beantragung der Beihilfe erfolgt **ausschließlich** digital über iBALIS ([www.stmelf.bayern.de/ibalys](http://www.stmelf.bayern.de/ibalys)). Der Zugangslink steht auch im Internet-Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung.

Voraussetzung ist, dass der Lieferant neben der 10-stelligen Betriebsnummer auch eine PIN für den iBALIS-Zugang besitzt. Falls noch keine PIN vorhanden ist, kann diese beim LKV Bayern beantragt werden.

Der Lieferant dokumentiert in der digitalen Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen und die gelieferte Menge des jeweiligen Produkts in Kilogramm bzw. Liter.

Die Bestätigung der Angaben des Lieferanten durch die Einrichtung erfolgt digital. Voraussetzung hierfür ist, dass im System eine gültige E-Mail-Adresse der Einrichtung hinterlegt ist.

Bei **vorschulischen Einrichtungen** wird auf die E-Mail-Adresse im KiBiG.web des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zurückgegriffen. Entscheidend ist hier die E-Mail-Adresse, die auf Einrichtungsebene hinterlegt ist.

Bei **schulischen Einrichtungen** wird die digitale Lieferbestätigung an das OWA-Postfach des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) gesandt.

Von der Einrichtung bestätigte Lieferbestätigungen können vom Lieferanten mit einem digitalen Sammelantrag über iBALIS bei der FüAk eingereicht werden.

### Besonderheit bei den Außenstellen schulischer Einrichtungen sowie bei den Heilpädagogischen Tagesstätten (7-stellige Einrichtungsnummern):

Außenstellen schulischer Einrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten (HPT's) können nicht über das OWA-Postfach des StMUK bzw. über KiBiG.web erreicht werden. Für diese Einrichtungen wird der Bestätigungslink für die digitale Lieferbestätigung an die E-Mail-Adresse gesendet, die aktuell in iBALIS hinterlegt ist. In der Regel ist das die mit dem Meldeblatt im Schuljahr 2024/2025 von der Einrichtung gemeldete E-Mail-Adresse. Bei einer Änderung dieser E-Mail-Adresse muss sich die betreffende Einrichtung an die FüAk wenden und eine Aktualisierung beauftragen.

Die digitale Lieferbestätigung fasst alle Lieferscheine der Lieferperiode zusammen. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Lieferanten sowie bei der Einrichtung für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend der unter Bst. G geregelten Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

Voraussetzung für die Online-Antragstellung ist, dass für jede belieferte Einrichtung die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im System hinterlegt ist. Ab dem Schuljahr 2025/2026 erfolgt dies im Rahmen des Anmeldeverfahrens (siehe Bst. C.5).

## G Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (FüAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 2021/2116 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

## H Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen im Rahmen des ESP nicht nach, zahlt er zusätzlich zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine Verwaltungssanktion in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als ESP-Lieferant führen.

Vom Prüfdienst festgestellte Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle werden monetär bewertet. Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die ermittelte monetäre Abweichung in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt und auf den notwendigen Rückforderungsbetrag hochgerechnet. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

## I Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz sind alle Angaben im Sammelantrag auf Zuwendung einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme nachfolgender Angaben:

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax,
- Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal) und
- Gruppenzugehörigkeit.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

## J Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116
- Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG))
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationengesetz)
- Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu, sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land-

und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugs-gesetz – ZuVLFg)

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG)
  - Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung)
- in der jeweils gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen aus diesem Programm stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht mehr bewilligt werden.

## K Hinweise zum Datenschutz, zur Mitteilungsverordnung und zur Veröffentlichung

### 1. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Zuwendung stimmt der Antragsteller zu, dass die FÜAk Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der FÜAk vorzulegen. Andernfalls kann die Zulassung als ESP-Lieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

### 2. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen personenbezogenen Daten werden durch das jeweils zuständige A-ELF sowie der Zahlstelle des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden für folgende Zwecke verarbeitet:

- für die Abwicklung des Antrages,
- zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe,
- für entsprechende Kontrollen und den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung der erhobenen Daten ergibt sich aus den Art. 151, 131 der VO (EU) 2021/2115, Art. 101 der VO (EU) 2021/2116, dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden außerhalb zu den jeweils angegebenen Zwecken an folgende Stellen weitergeleitet:

- für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF),
- ggf. an die mit der fortlaufenden Evaluierung des jeweiligen Förderprogramms beauftragte Stellen,
- an das Bayerische Landesamt für Statistik,
- für die Zahlungsabwicklung (Auszahlung, Rückforderung, sowie den Einzug von Fördermitteln) an die Bundeskasse Kiel, Staatsoberkasse Bayern, Finanzverwaltung,
- im Rahmen verschiedener Berichtspflichten an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL),
- zum Schutz finanzieller Interessen der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Bayerns an die jeweiligen Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen,

- an von den Mitgliedstaaten zur Evaluierung der GAP-Strategiepläne während des Umsetzungsreitraums und im Nachhinein betraute funktional unabhängige Sachverständige gemäß Artikel 140 der VO (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan-Verordnung).

Der technische Betrieb der Datenverarbeitungssysteme erfolgt durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben zur Erlangung der beantragten Förderung und damit verpflichtend. Bei Nichtbereitstellung der Daten kann eine positive Entscheidung über den Antrag nicht erfolgen.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter [www.stmelf.bayern.de/datenschutz](http://www.stmelf.bayern.de/datenschutz)
- auf der Internetseite des für Sie zuständigen AELF unter „Datenschutz“
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.fueak.bayern.de/service/datenschutz/index.html](http://www.fueak.bayern.de/service/datenschutz/index.html).

### 3. Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten

Bei Förderprogrammen, die aus Mitteln des ELER- oder EGFL-Fonds finanziert werden, muss der Antragsteller in jedem Förder- bzw. Zahlungsantrag Angaben zur Identifizierung seiner Person und seines Unternehmens machen. Dies beinhaltet nach dem GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinSchG) auch Angaben zu steuerlichen Identifikationsmerkmalen (Steuernummern) und über die Zugehörigkeit zu einer (Unternehmens-) Gruppe (vgl. gesondertes „Merkblatt zur Erhebung von Daten zur Identifizierung von Begünstigten“).

### 4. Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des Europäischen Schulprogrammes.

Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,
- Steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Höhe und Tag der Zahlung,
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde,

Hierüber werden Sie mit einem Schreiben gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die

Landwirtschafts-/Forstverwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind.

### 5. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht.

- Name des/r Begünstigte(n),
- Name des Rechtsträgers/Verbands,
- Wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer<sup>1</sup>, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Gemeinde-Code der Maßnahme/ der Interventionskategorie<sup>2</sup> des Sektors gemäß Anhang IX<sup>2</sup>,
- Spezifisches Ziel<sup>3</sup>,
- Anfangsdatum
- Enddatum,
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL,
- EGFL-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER,
- ELER-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung<sup>4</sup>,
- Kofinanzierter Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n),
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags,
- EU-Gesamtbetrag für diese(n) Begünstigte(n).

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrags aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

<sup>1</sup> Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

<sup>2</sup> Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1=Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

<sup>3</sup> Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

<sup>4</sup> Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

## 6. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen/deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße

von wenigstens 2.500 EUR nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller/die Antragstellerin oder dessen/deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte(n) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

## L Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliche Führungsakademie  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Kompetenzzentrum Förderprogramme K3  
Heinrich-Rockstroh-Str. 10  
95615 Marktredwitz  
Telefon: 0871 9522-4600  
Fax: 0871 9522-4399  
E-Mail: [eu-schulprogramm@fueak.bayern.de](mailto:eu-schulprogramm@fueak.bayern.de)

## Anlage

gelieferte Mengen können in der Lieferbestätigung als sortenreine Lieferungen bzw. Mischlieferung folgendermaßen erfasst werden:

Beispiel einer **sortenreinen Lieferung** im Monat **Oktober** – Kinderanzahl **100**; maximale Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähiges Kind ist **2**:

| Lieferdatum                                                 | Milch in Liter | Käse in Kilo | Joghurt in Kilo | Quark in Kilo | Buttermilch in Kilo |
|-------------------------------------------------------------|----------------|--------------|-----------------|---------------|---------------------|
| 06.10.25                                                    | 20,000         |              |                 |               |                     |
| 20.10.25                                                    | 20,000         |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
| a) Gelieferte Mengen<br>gesamt:                             | 40,000         |              |                 |               |                     |
| b) festgelegte Porti-<br>onsgröße lt. För-<br>derwegweiser: | 0,200          |              |                 |               |                     |
| c) Gelieferte Portio-<br>nen pro Produkt:                   | 200,00         |              |                 |               |                     |
| d) Gelieferte Portionen<br>gesamt:                          |                |              |                 |               | 200,00              |

Beispiel einer **Mischlieferung** im Monat **Oktober** – Kinderanzahl **100**; maximale Portionsanzahl pro berücksichtigungsfähiges Kind ist **2**:

| Lieferdatum                                                 | Milch in Liter | Käse in Kilo | Joghurt in Kilo | Quark in Kilo | Buttermilch in Kilo |
|-------------------------------------------------------------|----------------|--------------|-----------------|---------------|---------------------|
| 06.10.25                                                    | 10,000         |              |                 | 2,500         |                     |
| 20.10.25                                                    |                | 1,500        | 3,000           | 2,000         | 10,000              |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
|                                                             |                |              |                 |               |                     |
| a) Gelieferte Mengen<br>gesamt:                             | 10,000         | 1,500        | 3,000           | 4,500         | 10,000              |
| b) festgelegte Porti-<br>onsgröße lt. För-<br>derwegweiser: | 0,200          | 0,030        | 0,150           | 0,150         | 0,200               |
| c) Gelieferte Portio-<br>nen pro Produkt:                   | 50,00          | 50,00        | 20,00           | 30,00         | 50,00               |
| d) Gelieferte Portionen<br>gesamt*:                         |                |              |                 |               | 200,00              |

\* Zur Berechnung der Anzahl der gelieferten Portionen pro Produkt (c) ist die gelieferte Gesamtmenge (a) durch die festgelegte Portionsgröße lt. Förderwegweiser (b) zu dividieren.  $a / b = c$

Die Anzahl der gelieferten Portionen gesamt (d) ist die Summe der Portionen der einzelnen Produkte (c), nach der zweiten Kommastelle geschnitten.